

**Zwischenprüfungsordnung
für das Lehramtsstudium an der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 21. Juni 2004**

Gemäß § 5 Abs. 1 i.V. mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Zwischenprüfungsordnung für das Lehramtsstudium an der Philosophischen Fakultät; der Rat der Philosophischen Fakultät hat am 9. Dezember 2003 die Zwischenprüfungsordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat am 1. Juni 2004 der Ordnung zugestimmt.

Die Prüfungsordnung wurde dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst am 21. Juni 2004 angezeigt. Sie gilt gem. § 109 Abs. 1 Nr. 1 als genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Zwischenprüfung

(1) Die Ordnung regelt die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium an der Philosophischen Fakultät auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen vom 6. Mai 1994 (GVBl. S.664), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2000 (GVBl. S. 66), und der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 729), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2001 (GVBl. S. 151).

(2) Studenten, die für das Studium der Lehrämter an Regelschulen oder an Gymnasien immatrikuliert sind, haben nach Beendigung des Grundstudiums eine Zwischenprüfung in den beiden gewählten Prüfungsfächern abzulegen.

(3) Durch die Zwischenprüfung sollen die Studenten nachweisen, dass sie die inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihres Studienganges beherrschen und eine systematische Orientierung erworben haben, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

§ 2

Prüfungsfächer

Die Zwischenprüfung ist in den zwei Fächern des gewählten Studienganges abzulegen. Die an der Friedrich-Schiller-Universität Jena möglichen Prüfungsfächer sind in Anlage 2 aufgeführt. Diese Ordnung regelt die Zwischenprüfung in den Fächern Deutsch, Englisch, Ethik, Französisch, Geschichte, Griechisch, Kunsterziehung, Latein, Philosophie und Russisch an Regelschulen und/bzw. an Gymnasien.

§ 3

Prüfungsfristen

(1) Die Zwischenprüfung wird in der Regel mit Beendigung des 4. Semesters abgelegt. Sie muss spätestens bis zum Ende des 6. Semesters abgeschlossen sein.

(2) Hat der Student aus von ihm zu vertretenden Gründen Prüfungsleistungen zur Zwischenprüfung nicht bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen, so gelten diese Prüfungsleistungen als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Student hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters nach Ende der Vorlesungszeit abgehalten. Der Student hat sich für jedes Fach schriftlich beim Magisterprüfungsamt zur Zwischenprüfung anzumelden. Anmelde- und Einschreibfristen werden durch den Magisterprüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben nimmt der Magisterprüfungsausschuss wahr. Die Zusammensetzung des Magisterprüfungsausschusses ist durch die Magisterprüfungsordnung geregelt.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Ihm steht für die Erledigung der technischen Arbeiten der Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen sowie der Vorbereitung der Zeugnisse ein Prüfungsamt zur Seite.
- (3) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über seine Tätigkeit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfung teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 5 Prüfer, Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer können nur nach § 21 Abs. 4 und 5 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist der nach Absatz 1 Satz 2 prüfungsbefugte Lehrende auch ohne besondere Bestellung Prüfer. Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen, insbesondere Projekten, erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden.
- (3) Der Student kann für die Abnahme von sämtlichen Prüfungen Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers, entgegenstehen.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass dem Studenten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

§ 6 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen, sofern der zu Prüfende dem nicht widersprochen hat. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten.

§ 7 Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten

- (1) Studienleistungen und Studienzeiten in den von dem Kandidaten gewählten Prüfungsfächern, die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, erbracht worden sind, können - auch dann, wenn sie nicht die Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien bzw.

Regelschulen zum Ziel hatten - durch den Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet werden, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(2) Die Gleichwertigkeit von Studienleistungen und Studienzeiten, die als Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung angerechnet werden sollen, stellt der Prüfungsausschuss fest. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist ein Prüfer des betreffenden Faches oder Fachgebietes zu hören.

(3) Unberührt davon bleibt die Zuständigkeit des Landesprüfungsamtes in allen Fragen, die die Erste Staatsprüfung betreffen. Das gilt hier insbesondere für die Anerkennung von Scheinen, die im Grundstudium an einer anderen Hochschule erworben worden sind und als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung gelten sollen.

(4) Entsprechendes gilt für Studienleistungen und Studienzeiten, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen vom Studenten dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, spätestens im nachfolgenden Semester, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Versucht der Student das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweilig Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studenten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 9

Art der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich:

- | | |
|----------------------|------------|
| 1. mündliche Prüfung | (Absatz 2) |
| 2. Klausur | (Absatz 3) |
| 3. Referat | (Absatz 4) |
| 4. Hausarbeit | (Absatz 5) |

(2) Für die mündliche Prüfung bestimmt der Prüfungsausschuss, ob sie vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung stattfindet. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt 30 Minuten für jeden Studenten und jedes Fach, sofern in den Anlagen keine gesonderte Regelung getroffen ist. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern oder dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten nach beendeter Prüfung mitzuteilen.

(3) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfern festgesetzten Themas oder eines geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitung beträgt 3 Stunden, sofern in den

Anlagen keine gesonderte Regelung getroffen ist. Das Bewertungsverfahren sollte innerhalb von 4 Wochen abgeschlossen sein.

(4) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(5) Eine Hausarbeit ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, dass sie innerhalb eines begrenzten Zeitraumes von max. vier Wochen bearbeitet werden kann. Eine einmalige Verlängerung bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit ist möglich. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen.

(6) Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet; mindestens ein Prüfer soll Professor sein.

(7) Körperbehinderten Kandidaten werden auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen gewährt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen entspricht; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden. Die Note 0,7 ist ausgeschlossen. Die Note 4,3 gilt als nicht mehr ausreichend.

(2) Bei Kollegialprüfungen errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten. Bei zwei Prüfern ist die Prüfungsleistung bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewertet haben. Bewertet ein Prüfer die Leistung als „nicht ausreichend“, ist ein dritter Prüfer hinzuzuziehen. Sollte das nicht möglich sein, entscheidet der Notendurchschnitt. Sind mehr als zwei Prüfer beteiligt, ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfer die Leistung mindestens mit "ausreichend" bewertet. In diesem Fall wird mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erteilt.

(3) Die Note lautet bei bestandener Leistung:

- | | |
|---|---------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,5 | gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,5 | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,0 | ausreichend. |

(4) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 3 erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11

Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer

1. an der FSU Jena immatrikuliert ist,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
3. die nach Anlage 3 im jeweiligen Fach erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

Der Nachweis nach 1. und 2. erfolgt durch die Vorlage des ordnungsgemäß ausgefüllten Studienbuches.

(2) Zur Zwischenprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination wird nicht zugelassen, wer eine Zwischenprüfung oder eine Abschlussprüfung in diesem Fach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (Meldung) ist für jedes Fach vom Studenten schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Erklärung darüber, dass der Student sich nicht bereits einer Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung in dem Prüfungsfach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes unterzogen und dies endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem Prüfungsverfahren befindet,
3. die Angabe der weiteren Fächer, in denen die Prüfung beantragt wird.

Ist es dem Studenten nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt im Auftrag des Prüfungsausschusses. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist.

(5) Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor Beginn einer Fachprüfung die Meldung zurückzunehmen.

§ 12

Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus je einer Fachprüfung in den beiden Fächern nach Anlage 2. Art und Anzahl der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und die Prüfungsleistungen sind in Anlage 3 der Zwischenprüfungsordnung der jeweiligen Fakultät festgelegt.

(2) Die Zwischenprüfung kann nach Maßgabe von Anlage 3 in verschiedenen Abschnitten bzw. studienbegleitend durchgeführt werden.

(3) Nach Anforderung und Verfahren mit einer Prüfungsleistung gleichwertige Studienleistungen, die vor einer Prüfungsleistung erbracht werden, können auf Antrag des Studenten nach Maßgabe von Anlage 3 auf die Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten.

(4) Der Prüfungsausschuss legt 4 Wochen vorher die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie, soweit dies möglich ist, Aus- und Abgabezeitpunkte für termingebundene Prüfungsleistungen fest.

§ 13

Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als "nicht bestanden" gelten, können einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass einzelne Prüfungsleistungen

bei der Wiederholungsprüfung angerechnet werden. Für den Fall, dass die 1. Wiederholung der Zwischenprüfung nicht bestanden wird, kann auf Antrag (Härteantrag) der Magisterprüfungsausschuss eine Zulassung zur 2. Wiederholung (3. Versuch) genehmigen.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist frühestens nach 4 Wochen, jedoch spätestens 6 Monate nach der nicht bestandenen Prüfung abzulegen. Die Frist bestimmt der Prüfungsausschuss. Bei Nichteinhaltung der Frist gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden

(3) An einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in denselben Prüfungsfächern erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 und 3 angerechnet.

§ 14 Zeugnis

(1) Nach abgeschlossener Prüfung ist für jedes Fach ein Zeugnis auszustellen (Anlage 1). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Hat der Student die Zwischenprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung. Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird dem Studenten ein schriftlicher Bescheid erteilt, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Verlässt der Student die Universität, wechselt er den Studiengang oder beendet er das Grundstudium, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 15 Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluss der Zwischenprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17 Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann unter Angabe von Gründen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Stellungnahme der Prüfer. Das Ergebnis ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Sonderregelung

Studenten, die an anderen Hochschulen das Grundstudium abgeschlossen und die Berechtigung zur Aufnahme des Hauptstudiums erhalten haben, ohne dass sie verpflichtet waren,

eine Zwischenprüfung abzulegen, erhalten nach Entscheid des Prüfungsausschusses und einem Fachgespräch mit dem für das betreffende Fach zuständigen Mitglied des Prüfungsausschusses ein Zwischenprüfungszeugnis oder eine Nachfrist zur Ablegung der Zwischenprüfung nach dieser Ordnung.

§ 19

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 20

Schlussbestimmungen

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 21. Juni 2004

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Walter Ameling
Dekan der Philosophischen Fakultät

Anlagen:

1. Zeugnis über die Zwischenprüfung (Muster)
2. Verzeichnis der möglichen Studienfächer und Fachkombinationen
3. Prüfungsvoraussetzungen, Prüfungsteile und inhaltliche Anforderungen für die Prüfungsfächer nach § 2

Anlage 1

FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA

Philosophische Fakultät



ZEUGNIS

Frau / Herr

geboren am in

hat nach Erfüllung aller Voraussetzungen die

Lehramtzwischenprüfung

Regelschule/ Gymnasium

im Fach

mit der Gesamtnote „ (,) bestanden.

Es wurden folgende Leistungen nachgewiesen:

- mündliche Prüfung im Fach Sprachwissenschaft, Note:
- mündliche Prüfung im Fach Literaturwissenschaft, Note:

Jena,

.....
Vorsitzender des Magisterprüfungsausschusses

Anlage 2: Verzeichnis der möglichen Studienfächer und Fachkombinationen

Studienfach	Regelschule	Gymnasium
Biologie	x	x
Chemie	x	x
Deutsch	x	x
Englisch	x	x
Ethik	x	-
Evangelische Religionslehre	x	x
Französisch	x	x
Geographie	x	x
Geschichte	x	x
Griechisch	-	x
Informatik	-	x
Katholische Religionslehre	-	x
Kunsterziehung	-	x
Künstlerisches Gestalten	x	-
Latein	-	x
Mathematik	x	x
Musik	x	x
Philosophie	-	x
Physik	x	x
Russisch	x	x
Sozialkunde	x	x
Sport	x	x
Wirtschaftslehre / Recht	-	x

Für die Kombination der o.g. Studienfächer gilt entsprechend § 2 Abs. 3 ThVO/R bzw. ThVO/G:

Der Kandidat wählt ein erstes und ein zweites Fach. Die Fächer Künstlerisches Gestalten und Musik (Regelschule) bzw. Kunsterziehung und Musik (Gymnasium) dürfen nur als erstes Fach gewählt werden. Die Fachkombination Religionslehre/Ethik (Regelschule) bzw. Religionslehre/Philosophie (Gymnasium) ist ausgeschlossen.

Im ersten Fach fertigt der Kandidat die wissenschaftliche oder künstlerisch-praktische Hausarbeit an.

Anlage 3

Fach: DEUTSCH

1. Art und Anzahl der Vorleistungen

A. Lehramt an Regelschulen

Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache

Grundkenntnisse in Latein (Fortgeschrittenenkurs)

Nachweis der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums gemäß Studienordnung (30 SWS einschließlich 6 SWS Fachdidaktik)

Fünf Leistungsnachweise:

- Neuere deutsche Literatur I (Einführung in die Literaturwissenschaft) oder
Neuere deutsche Literatur II (Einführung in die literarische Gattung)
- Synchroner germanistische Linguistik (Lexikologie und Grammatik/Syntax)¹
- Einführung in die historische Grammatik oder
Mediävistik I (Einführung in die ältere deutsche Literatur)
- ein weiterer Leistungsschein nach Wahl aus der germanistische Literatur- oder Sprachwissenschaft
- Fachdidaktik einschl. Nachweis der schulpraktischen Übungen
ein Teilnahmenachweis Sprecherziehung

¹ Wird die ZP-Klausur in der SGL geschrieben, ist zusätzlich dazu noch ein Teilnahmenachweis in Phonetik/Phonologie oder in Einführung in die linguistische Text- und Gesprächsanalyse nachzuweisen.

B. Lehramt Gymnasium

Kenntnisse einer modernen Fremdsprache

Latinum

Nachweis der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums gemäß Studienordnung (38 SWS einschl. 6 SWS Fachdidaktik)

Sieben Leistungsnachweise:

- Neuere deutsche Literatur I (Einführung in die Literaturwissenschaft)
- Neuere deutsche Literatur II (Einführung in die literarische Gattungen)
- Mediävistik I (Einführung in die ältere deutsche Literatur)
- Synchroner germanistische Linguistik I (Phonetik / Phonologie und Lexikologie)
- Synchroner germanistische Linguistik II (Grammatik/Syntax und Einführung in die linguistische Text- und Gesprächsanalyse)
- Einführung in die historische Grammatik
- Fachdidaktik einschl. Nachweis der schulpraktischen Übungen
ein Teilnahmenachweis Sprecherziehung

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

A. Lehramt an Regelschulen

Schriftliche Prüfung: eine Klausur nach Wahl (entweder Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft); Dauer: 3 Stunden

B. Lehramt an Gymnasien

Schriftliche Prüfung: je eine Klausur (Sprachwissenschaft sowie Literaturwissenschaft);

Dauer: je 3 Stunden

Fach: ENGLISCH

1. Art und Anzahl der Vorleistungen

A. Lehramt an Regelschulen

Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache, vorzugsweise einer romanischen

LN Sprachwissenschaft

LN Literaturwissenschaft

Nachweise über den erfolgreichen Besuch der propädeutischen Veranstaltungen zur Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft

LN Sprachpraxis (einschl. Phonetik)

TN Landeskunde GB oder USA

B. Lehramt an Gymnasien

Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache, vorzugsweise einer romanischen
Latinum

LN Sprachwissenschaft

LN Literaturwissenschaft

Nachweise über den erfolgreichen Besuch der propädeutischen Veranstaltungen zur Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft

LN Sprachpraxis

LN Landeskunde GB oder USA *

TN Phonetik

* entfällt, wenn Kunsterziehung oder Musik Erstes Fach ist

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

A. Lehramt an Regelschulen

Zwei mündliche Prüfungen von je 20 Minuten zur Sprachwissenschaft sowie zur Literaturwissenschaft, die ein Proseminartheema und im Selbststudium auf der Grundlage der Lektürelisten geeignetes Wissen zum Gegenstand haben. Es werden Kenntnisse zur Landeskunde vorausgesetzt. Die Prüfungen werden in wesentlichen Teilen in englischer Sprache durchgeführt.

B. Lehramt an Gymnasien

Zwei mündliche Prüfungen von je 20 Minuten zur Sprachwissenschaft sowie zur Literaturwissenschaft, die ein Proseminartheema und im Selbststudium auf der Grundlage der Lektürelisten geeignetes Wissen zum Gegenstand haben. Es werden Kenntnisse zur Landeskunde vorausgesetzt. Die Prüfungen werden in wesentlichen Teilen in englischer Sprache durchgeführt.

Fach: ETHIK

1. Art und Anzahl der Vorleistungen

A. Lehramt an Regelschulen

Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache

Lateinkenntnisse (Fortgeschrittenenkurs)

Drei Leistungsnachweise, von denen mindestens zwei auf einer Hausarbeit basieren, aus je einem der folgenden Pflichtbereiche:

Theoretische Philosophie

Praktische Philosophie

Religionswissenschaft / Religionsphilosophie / Theologie

B. Lehramt an Gymnasien

Entfällt

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

A. Lehramt an Regelschulen

Mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten) über thematische Schwerpunkte, die Grundlagenkenntnisse in folgenden Pflichtbereichen einschließen:

Theoretische Philosophie

Praktische Philosophie

B. Lehramt an Gymnasien

Entfällt

Fach: FRANZÖSISCH

1. Art und Anzahl der Vorleistungen

A. Lehramt an Regelschulen

Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache

Lateinkenntnisse (Fortgeschrittenenkurs)

LN Sprachwissenschaft (Einführung *oder* Proseminar)

LN Literaturwissenschaft (Einführung *oder* Proseminar)

LN Sprachwissenschaft *oder* Literaturwissenschaft

TN Landeskunde

B. Lehramt an Gymnasien

- Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache
- Latinum
- LN Proseminar Sprachwissenschaft (einschl. Einführung)
- LN Proseminar Literaturwissenschaft (einschl. Einführung)
- LN Sprachpraxis (Mittelstufe)
- LN Landeskunde *
- TN Phonetik

* entfällt, wenn Kunsterziehung oder Musik Erstes Fach ist.

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

A. Lehramt an Regelschulen

- Eine mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten), die sich auf zwei der drei Bereiche Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Landeskunde bezieht.
- Eine Klausur (Dauer: 60 Minuten): Übersetzung aus dem Französischen ins Deutsche und Beantwortung von Fragen zur Grammatik.

B. Lehramt an Gymnasien

- Eine mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten), die sich auf zwei der drei Bereiche Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Landeskunde bezieht.
- Eine Klausur (Dauer: 90 Minuten): Übersetzung aus dem Französischen ins Deutsche und Beantwortung von Fragen zur Grammatik.

Fach: GESCHICHTE

1. Art und Anzahl der Vorleistungen

A. Lehramt an Regelschulen

- Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
- Lateinkenntnisse (Fortgeschrittenenkurs)
- Fünf Leistungsnachweise für
 - ein Proseminar zur Alten Geschichte
 - ein Proseminar zur Mittelalterlichen Geschichte
 - ein Proseminar zur Neueren / Neuesten Geschichte
 - eine methodische oder eine quellenkundliche oder eine historiographische Übung
 - eine Übung zur Fachdidaktik *

* entfällt, wenn Kunsterziehung oder Musik Erstes Fach ist.

B. Lehramt an Gymnasien

- Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen bzw. in einer modernen Fremdsprache und Griechisch
- Latinum
- Sechs Leistungsnachweise für
 - ein Proseminar zur Alten Geschichte
 - ein Proseminar zur Mittelalterlichen Geschichte
 - ein Proseminar zur Neueren / Neuesten Geschichte (auch Osteurop. Geschichte möglich)
 - eine methodische oder quellenkundliche Übung *
 - eine historiographische Übung *
 - eine Übung zur Fachdidaktik

* Wird Kunsterziehung oder Musik als Erstes Fach studiert, ist nur eine der Übungen zu erbringen.

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

A. Lehramt an Regelschulen

- eine mündliche Prüfung (Dauer: 20 Minuten) aus einer der vier Großepochen (Alte, Mittelalterliche, Neuere, Neueste Geschichte)

B. Lehramt an Gymnasien

- eine mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten) aus zwei der vier Großepochen

Fach: GRIECHISCH

1. Art und Anzahl der Vorleistungen:

A. Lehramt an Regelschulen

Entfällt

B. Lehramt an Gymnasien

Latinum

Zwei LN über die erfolgreiche Teilnahme an Proseminaren

LN über Sprachkurse (Grammatik/Stilübung Unterstufe) sowie eine Übung in Metrik

LN über Lektürekurse

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

A. Lehramt an Regelschulen

Entfällt

B. Lehramt an Gymnasien

Mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten): Es werden literarische und grammatische Fragen erörtert und der Text eines griechischen Autors interpretiert.

Zwei Klausuren (Dauer: je 2 Stunden): Übersetzung eines griechischen Textes (Prosa oder Poesie) ins Deutsche und Übersetzung eines deutschen Prosatextes in korrektes Griechisch

Fach: LATEIN

1. Art und Anzahl der Vorleistungen:

A. Lehramt an Regelschulen

Entfällt

B. Lehramt an Gymnasien

Graecum

Zwei LN über die erfolgreiche Teilnahme an Proseminaren

LN über Sprachkurse (Grammatik/Stilübung Unterstufe) sowie eine Übung in Metrik

LN über Lektürekurse

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

A. Lehramt an Regelschulen

Entfällt

B. Lehramt an Gymnasien

Mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten): Es werden literarische und grammatische Fragen erörtert und der Text eines lateinischen Autors interpretiert.

Zwei Klausuren (Dauer: je 2 Stunden): Übersetzung eines lateinischen Textes (Prosa oder Poesie) ins Deutsche und Übersetzung eines deutschen Prosatextes in korrektes Latein

Fach: PHILOSOPHIE

1. Art und Anzahl der Vorleistungen

A. Lehramt an Regelschulen

Entfällt

B. Lehramt an Gymnasien

Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprache

Latinum oder Graecum

Vier Leistungsnachweise, von denen mindestens zwei auf einer Hausarbeit basieren, aus je einem der folgenden Pflichtbereiche:

Geschichte der Philosophie

Formale Philosophie

Theoretische Philosophie

Praktische Philosophie / Ethik

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

A. Lehramt an Regelschulen

Entfällt

B. Lehramt an Gymnasien

Klausur (Dauer: 3 Stunden) *oder*

mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten), in der Grundlagenkenntnisse in den genannten vier Pflichtbereichen nachzuweisen sind.

Fach: RUSSISCH

1. Art und Anzahl der Vorleistungen

A. Lehramt an Regelschulen

Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache

LN Proseminar Sprachwissenschaft *

LN Proseminar Literaturwissenschaft *

LN Sprachpraxis („Kleiner Sprachschein“)

TN Landeskunde

* Wird Kunsterziehung oder Musik als Erstes Fach studiert, ist nur ein LN zu erbringen.

B. Lehramt an Gymnasien

Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache

LN Proseminar Sprachwissenschaft

LN Proseminar Literaturwissenschaft

LN Sprachpraxis („Kleiner Sprachschein“)

LN Landeskunde *

TN Phonetik

* entfällt, wenn Kunsterziehung oder Musik Erstes Fach ist.

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

A. Lehramt an Regelschulen

Mündliche Prüfung (Dauer: 45 Minuten) zur Sprachwissenschaft sowie zur Literaturwissenschaft

B. Lehramt an Gymnasien

Mündliche Prüfung (Dauer: 45 Minuten) zur Sprachwissenschaft sowie zur Literaturwissenschaft